

**Revision Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994
Entwurf vom 9. August 2000**

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994	Entwurf Revision
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz bezweckt, den Vollzug des Bundesrechts über den Gewässerschutz sicherzustellen. Es regelt insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.</p>	<p>Das Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994 wird wie folgt geändert:</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz bezweckt, den Vollzug des Bundesrechts über den Gewässerschutz sicherzustellen. Es regelt insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Kläranlagebetreibern.</p>
<p>§ 2 Zusammenarbeit</p> <p>Der Kanton arbeitet beim Gewässerschutz mit den Gemeinden sowie den Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland zusammen. Er informiert die Gemeinden und die Nachbarn über sie betreffende Angelegenheiten und sorgt wenn nötig für die Koordination.</p>	<p>unverändert</p>
<p>B. Abwasser</p> <p>§ 3 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan</p> <p>¹ Die Gemeinden erstellen einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan auf der Stufe eines Entwässerungskonzepts. Der Landrat regelt im Dekret die Anforderungen an den Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan.</p> <p>² Für grössere Industrie- und Gewerbebezonen können die Gemeinden ihre Kompetenz zur Erstellung des Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplanes mit Zustimmung des Kantons den betroffenen Unternehmen übertragen.</p> <p>³ Der Generelle Kanalisations- und Entwässerungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>B. Abwasser</p> <p>§ 3 Entwässerungsplanung</p> <p>¹ Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden soweit notwendig Regionale Entwässerungspläne (REP). Die REP dienen als Grundlage und Rahmen für die Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden sowie für die Abwasseranlagen der Kläranlagenbetreiber. Die REP sind behördenverbindlich.</p> <p>² Die Gemeinden erstellen - abgestimmt auf den REP - einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzepts. Der Landrat regelt im Dekret die Anforderungen an den GEP.</p> <p>³ Für grössere Industrie- und Gewerbebezonen können die Gemeinden ihre Kompetenz zur Erstellung des Generellen Entwässerungsplanes mit Zustimmung des Kantons den betroffenen Unternehmen übertragen.</p>

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994	Entwurf Revision
	<p>⁴ Der Generelle Entwässerungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Mit der Genehmigung des GEP wird das Enteignungsrecht für die Erstellung der darin vorgesehenen Anlagen gewährt. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht an Dritte übertragen, welche in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe die im GEP enthaltenen Anlagen realisieren.</p> <p>⁵ Die Kläranlagebetreiber erwerben das Land für die Erstellung ihrer Abwasseranlagen gestützt auf die Entwässerungsplanung in der Regel selbst. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, erwirbt der Kanton das Land oder stellt Land zur Verfügung und räumt den Kläranlagebetreibern ein unselbständiges Baurecht ein.</p>
<p>§ 4 Nicht verschmutztes Abwasser</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Grundeigentümer und -eigentümerinnen nicht verschmutztes Abwasser versickern lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so sorgen die Gemeinden für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung.</p> <p>² Soweit nötig erstellen und betreiben die Gemeinden die darüber hinaus erforderlichen Bauten und Anlagen.</p> <p>³ Die Gemeinden sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer.</p>	<p>§ 4 Nicht verschmutztes Abwasser</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass nicht verschmutztes Abwasser entsprechend dem GEP versickert oder abgeleitet wird.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Die Gemeinden sind im Rahmen des GEP zuständig für die Erteilung von Bewilligungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, soweit die kantonale Fachstelle für Wasserbau nicht zuständig ist; b. für Versickerungen; c. für die ausnahmsweise Zuleitung von stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser) in eine Abwasserreinigungsanlage gemäss Art. 12 Abs. 3 GSchG.

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994	Entwurf Revision
	<p>⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Versickerungen fest.</p> <p>⁵ Die Gemeinden halten die Versickerungsanlagen in einem Kataster fest.</p>
<p>§ 5 Verschmutztes Abwasser; Aufgaben der Gemeinden, der Grundeigentümer und -eigentümerinnen</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für die Sammlung des im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfallenden verschmutzten Abwassers. Sie leiten es bis zum kantonalen Sammelkanal ab.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen dafür, dass die erforderlichen Anlagen erstellt, betrieben und erneuert werden.</p> <p>³ Die Grundeigentümer und -eigentümerinnen erstellen, betreiben und erneuern die Ableitungen zur öffentlichen Kanalisation.</p> <p>⁴ Hat eine Gemeinde die Kompetenz zur Erstellung des Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplanes nach § 3 Absatz 2 den betroffenen Unternehmen übertragen, so kann sie diese auch mit der Sammlung und Ableitung des Abwassers beauftragen.</p>	<p>§ 5 Verschmutztes Abwasser: Aufgaben der Gemeinden, der Grundeigentümer und -eigentümerinnen</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für die Sammlung des im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfallenden verschmutzten Abwassers. Sie leiten es bis zum Sammelkanal des Kläranlagebetreibers ab.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen dafür, dass die erforderlichen Anlagen über die nötige hydraulische Kapazität verfügen sowie baulich und betrieblich unterhalten werden.</p> <p>³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer erstellen, betreiben und erneuern die Ableitungen zur öffentlichen Kanalisation. Sie sorgen dafür, dass die Schmutzwasserkanalisationen dicht sind.</p> <p>⁴ Hat eine Gemeinde die Kompetenz zur Erstellung des GEP nach § 3 Absatz 4 den betroffenen Unternehmen übertragen, kann sie diese auch mit der Sammlung und Ableitung des Abwassers beauftragen.</p>
<p>§ 6 Verschmutztes Abwasser; Aufgabe des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für die Ableitung des verschmutzten Abwassers zu den Abwasserreinigungsanlagen, für die Reinigung des Abwassers sowie für die Verwertung oder Entsorgung der Rückstände. Er erstellt, betreibt und erneuert die nötigen Bauten und Anlagen.</p> <p>² Der Kanton sorgt dafür, dass Abwasser aus Industrie und Gewerbe den Anforderungen des Bundesrechtes für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation entspricht.</p>	<p>§ 6 Verschmutztes Abwasser: Reinigung</p> <p>¹ Die Kläranlagebetreiber sorgen für die Ableitung des verschmutzten Abwassers zu den Abwasserreinigungsanlagen, für die Reinigung des Abwassers sowie für die Verwertung oder Entsorgung der Rückstände. Bau, Betrieb und Unterhalt neuer Mischwasserbehandlungsanlagen (Mischwasserbecken) im gesamten Abwassernetz sind Sache der Kläranlagebetreiber.</p> <p>² Der Kanton sorgt dafür, dass Abwasser den Anforderungen des Bundesrechtes für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer entspricht.</p>

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994	Entwurf Revision
<p>³ Der Kanton sorgt dafür, dass Abwasser ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen auf umweltverträgliche Art behandelt wird.</p>	<p>³ unverändert</p>
<p>⁴ Der Regierungsrat kann den Bau, den Betrieb und die Erneuerung der Abwasseranlagen Dritten übertragen.</p>	<p>⁴ unverändert</p>
	<p>⁵ Der Regierungsrat legt in der Verordnung im Rahmen des Bundesrechts die Anforderungen an die Abwasserqualität für die Einleitung in die Kläranlagen und die Gewässer fest.</p>
<p>§ 7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation</p>	<p>unverändert</p>
<p>¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligung zum Anschluss (Schmutz- und Sauberwasserleitung). Sie legen darin die bautechnischen Auflagen und Bedingungen fest. Vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen des Kantons zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität.</p>	
<p>² Hat eine Gemeinde die Sammlung und Ableitung des Abwassers nach § 5 Absatz 4 den betroffenen Unternehmen übertragen, so erteilt der Kanton die Bewilligung zum Anschluss.</p>	
<p>§ 8 Betriebe mit Nutztierhaltung</p>	
<p>¹ Der Kanton überwacht die Betriebe mit Nutztierhaltung, insbesondere die Verwertung des Hofdüngers sowie Zustand und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen, der Lagereinrichtungen, der technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger und der Raufuttersilos.</p>	<p>¹ unverändert</p>
<p>² Hofdünger darf nicht ausgetragen werden, wenn Gefahr besteht, dass er ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer abgeschwemmt werden könnte.</p>	<p>² ersatzlos gestrichen</p>
<p>§ 9 Kantonale Bewilligungen</p>	<p>§ 9 Kantonale Bewilligungen</p>
<p>Eine Bewilligung des Kantons ist nötig für:</p>	<p>Eine Abwasserbewilligung des Kantons ist nötig für:</p>

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994	Entwurf Revision
<p>a. die Einleitung von Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen in ein Gewässer oder die Versickerung des gereinigten Abwassers;</p> <p>b. die Einleitung in die öffentliche Kanalisation von Abwassers; das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss.</p>	<p>a. unverändert</p> <p>b. unverändert</p> <p>c. die Ableitung von Abwasser in eine Kläranlage, welches nicht über die öffentliche Kanalisation zugeführt wird;</p> <p>d. die direkte Einleitung von Abwasser in ein Gewässer;</p> <p>e. Bauten und Einrichtungen zur Lagerung von Hofdünger und häuslichen Abwässern, sofern dafür keine Baubewilligung notwendig ist.</p>
<p>C. Schutz vor Gewässerverunreinigungen</p> <p>§ 10 Schadendienst</p> <p>¹ Der Kanton richtet in Zusammenarbeit mit den einzelnen Gemeinden zentrale Stützpunkte für die Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen ein.</p> <p>² Er kann Betriebe, von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht, verpflichten, einen Schadendienst sicherzustellen.</p>	<p>C. Schutz vor Gewässerverunreinigungen</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 11 Alarmierung, Schadenbekämpfung</p> <p>¹ Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich der Kantonspolizei Meldung erstatten.</p> <p>² Die Verursacher und Verursacherinnen müssen die erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung des Schadens treffen.</p>	<p>§ 11 Alarmierung, Schadenbekämpfung</p> <p>¹ Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich der Polizei Basel-Landschaft Meldung erstatten.</p> <p>² unverändert</p>

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994	Entwurf Revision
<p>³ Wenn nötig kann die kantonale Behörde die erforderlichen Massnahmen selber treffen oder von Dritten durchführen lassen. Sie überbindet die Kosten dem Verursacher oder der Verursacherin.</p>	<p>³ unverändert</p>
<p>D. Kosten</p> <p>§ 12 Kosten der Abwasserbeseitigung; Kanton</p> <p>¹ Der Kanton überbindet den Gemeinden 90% der ihm beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten, insbesondere für den Bau und den Betrieb der Abwasseranlagen. Den ausserkantonalen Abwasserlieferanten überbindet er anteilmässig die vollen Kosten.</p> <p>² Die Berechnung richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Wird in einer Gemeinde ein erheblicher Teil des verbrauchten Wassers nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet, so wird diese Teil vom Wasserverbrauch abgezogen.</p>	<p>D. Kosten</p> <p>§ 12 Kosten für Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz (Kläranlagebetreiber und Kanton)</p> <p>¹ Der Kanton überbindet die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung den Kläranlagebetreibern. Die Kläranlagebetreiber überbinden diese Kosten zusammen mit denjenigen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden.</p> <p>² Die Berechnung richtet sich nach der in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Wassermenge. Bei der Wassermenge werden insbesondere berücksichtigt: Wasserverbrauch, Niederschlags- und Fremdwasser. Wird in einer Gemeinde ein erheblicher Teil des verbrauchten Wassers nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet, so wird dieser Teil abgezogen.</p> <p>³ Die Kläranlagebetreiber überbinden einen Teil ihrer Kosten direkt den Industrie- und Gewerbebetrieben, welche Abwasser mit einer wesentlich höheren Schmutzstoffbelastung als kommunales Abwasser verursachen.</p> <p>⁴ Die Verordnung regelt die Details der Absätze 2 und 3.</p>
<p>§ 13 Kosten der Abwasserbeseitigung; Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden übertragen die ihnen beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten sowie die ihnen vom Kanton überbundenen Kosten auf die Abwasserlieferanten und -lieferantinnen in Form einer Gebühr. Diese richtet sich nach dem Wasserverbrauch.</p>	<p>§ 13 Kosten der Abwasserbeseitigung (Gemeinden)</p> <p>¹ Die Gemeinden übertragen die ihnen beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten sowie die ihnen gemäss § 12 überbundenen Kosten auf die Abwasserlieferantinnen und -lieferanten in Form einer Gebühr.</p>

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994

Entwurf Revision

² Wird das auf einem Grundstück anfallende unverschmutzte Abwasser nicht völlig getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet, so kann die Gemeinde den Wasserverbrauch entsprechend dem Anteil des Mischsystems stärker gewichten.

² Die Gebühren richten sich nach der Art und Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers. Des weiteren ist zu berücksichtigen:

- a. erhebliche Wassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, müssen bei der Gebührenerhebung abgezogen werden;
- b. erhebliche Wassermengen, die nicht bezogen, aber nachweislich in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, müssen bei der Gebührenerhebung berücksichtigt werden.
- c. das auf die Gebühr für die Einleitung von Fremdwasser im Sinne Art. 12 Abs. 3 GSchG dort verzichtet werden kann, wo der Aufwand zur Bestimmung der Gebühr unverhältnismässig wird.

³ Ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, können bei der Gebührenberechnung abgezogen werden.

³ Eine Grundgebühr zur Finanzierung der laufenden Infrastrukturkosten kann bei der Gebührengestaltung eingeführt werden, sofern diese sich nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers richtet.

⁴ Die Gemeinden können die Kosten für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasserleitung) auch in Form von Vorteilsbeiträgen (Anschlussbeiträgen) auf die Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen überwälzen.

⁴ Die Gemeinden können die Kosten für die Erschliessung von Grundstücken durch die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasserleitung) in Form von Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen auf die Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen überwälzen.

⁵ Der Regierungsrat legt die Ausgestaltung der Gebühren gemäss den Absätzen 2 und 3 in der Verordnung fest.

§ 14 Kosten für Dienstleistungen

unverändert

¹ Der Kanton und die Gemeinden erheben Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen, die aus dem Vollzug dieses Gesetzes entstehen.

² Im Kanton bestimmt der Regierungsrat, in den Gemeinden die nach kommunalem Recht zuständige Behörde die Gebührensätze.

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994	Entwurf Revision
<p>E. Beiträge an Abwasseranlagen ausserhalb der öffentlichen Kanalisation</p> <p>§ 15</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Erstellung der Abwasseranlagen von Bauten, die ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation liegen und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Behandlung des Abwassers an Ort, insbesondere Kleinkläranlagen, oder b. die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation. <p>³ Die Beiträge werden ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers unter den gegebenen Umständen nicht zulässig oder nicht zweckmässig ist; b. das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht; c. die Kosten wesentlich höher sind als die durchschnittlichen Kosten für den Kanalisationsanschluss im Baugebiet der betreffenden Gemeinde. <p>⁴ Der Beitrag deckt in der Regel die Hälfte der Mehrkosten der Anlagen gegenüber den durchschnittlichen Anschlusskosten im Baugebiet (Anschluss und Anschlussbeitrag).</p> <p>⁵ Die ausgerichteten Beiträge werden der Abwasserrechnung des Kantons belastet.</p>	<p>E. Beiträge an Abwasseranlagen ausserhalb der öffentlichen Kanalisation</p> <p>§ 15</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Umnutzungen von Bauten und Anlagen, welche eine Bewilligung auslösen, sind von der Beitragsausrichtung ausgenommen.</p> <p>³ unverändert (vormaliger Abs. 2)</p> <p>⁴ unverändert (vormaliger Abs. 3)</p> <p>⁵ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Berechnung und Höhe der Beiträge fest.</p> <p>⁶ Die ausgerichteten Beiträge werden den Kläranlagebetreibern belastet.</p>

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994	Entwurf Revision
<p>F. Strafbestimmungen</p> <p>§ 16</p> <p>¹ Mit Haft oder Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft:</p> <p>a. wer Hofdünger austrägt, obwohl die Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht (§ 8 Absatz 2);</p> <p>b. wer Abwasser, das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss, ohne Bewilligung in die öffentliche Kanalisation einleitet (§ 9 Buchstabe b);</p> <p>c. wer gegen die Pflicht zur Alarmierung und Schadenbekämpfung verstösst (§ 11).</p> <p>² Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht¹ gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.</p>	<p>F. Strafbestimmungen</p> <p>§ 16</p> <p>¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a. wer Abwasser, das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss, ohne Bewilligung in die öffentliche Kanalisation (§ 9 Buchstabe b), in eine Kläranlage (§ 9 Buchstabe c) oder in ein Gewässer (§ 9 Buchstabe d) einleitet oder versickern lässt;</p> <p>b. unverändert (vormalige lit. c)</p> <p>² unverändert</p>
<p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 17 Änderungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen</p> <p>Das Gesetz vom 22. Juni 1959² über die Rechtspflege in Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird wie folgt geändert: ...³</p>	<p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 18 Änderungen des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers</p> <p>Das Gesetz vom 3. April 1967¹ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) wird wie folgt geändert: ...²</p>	<p>unverändert</p>

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994	Entwurf Revision
	<p>§ 18a Änderungen des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer</p> <p>§ 22 Bewilligungspflicht</p> <p>¹Die Errichtung und Veränderung von Bauten und Anlagen in, an, über und unter Gewässern sowie die Veränderung von privaten Gewässern bedürfen einer Bewilligung der Fachstelle für Wasserbau. Unter Bauten und Anlagen werden insbesondere Wehre, Schwellen, Einleitungen, Querungen, Dämme und Mauern verstanden.</p> <p>² Sind die Bauten und Anlagen Bestandteile eines der Baubewilligung des Raumplanungs- und Baugesetzes unterliegenden Projektes, ist vor der Baubewilligung die Fachstelle für Wasserbau anzuhören.</p>
<p>§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Es werden aufgehoben:</p> <p>a. die kantonale Vollziehungsverordnung vom 10. November 1960³ zum Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 16. März 1955 und zur bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956;</p> <p>b. das Gesetz vom 22. April 1971⁴ über die Abwasserbeseitigung;</p> <p>c. das Ölwehrgesetz vom 1. Februar 1971⁵.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 20 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Gemeinden erstellen innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan, der dem neuen Recht entspricht.</p> <p>² Die Gemeinde sorgen dafür, dass nicht verschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden Abwasseranlagen und bei Neuerschliessungen im Sinne des Gesetzes beseitigt wird.</p>	<p>§ 20 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Gemeinden erstellen innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Generellen Entwässerungsplan, der dem neuen Recht entspricht.</p> <p>² unverändert</p>

Gesetz über den Gewässerschutz 18.4.1994

Entwurf Revision

³ Die Gemeinden überbinden die Kosten für die Abwasserbeseitigung auf die Abwasserlieferanten und -lieferantinnen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend § 13.

³ entfällt

II
Übergangsbestimmungen

¹ Die Kläranlagebetreiber erheben innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Revision die Grundlagen für die eingeleiteten Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwassermengen. Die Gemeinden liefern die Angaben für die Schmutz- und Niederschlagswassermengen.

² Die Überwälzung der Kosten gemäss § 12 erfolgt spätestens nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen.

³ Der Kanton erstellt innert drei Jahren nach Inkraftsetzung der Revision soweit notwendig Regionale Entwässerungspläne (REP).

III
Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.